

# Porno g r a p h i e N e o n a z i s

## Jugendschutz.Net sucht online nach anstößigen Inhalten

Online-Dienste bieten Zugang zu Millionen von Angeboten; da ist es nicht erstaunlich, daß unter den Anbietern auch schwarze Schafe sind, die mit Gewalt- und Sexdarstellungen Geld verdienen wollen oder einfach das Netz nutzen, um unzulässige Angebote zu verbreiten oder eine mit den Grundwerten unserer Verfassung unvereinbare Gesinnung zu dokumentieren. Nach solchen Angeboten sucht Jugendschutz.Net.

Petra Müller, bisher Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, wurde für diese Stelle beurlaubt, zunächst für ein Jahr. Unterstützt wird sie von Cornelius von Heyl, der als Jugendrechtsreferent im Sozialministerium Rheinland-Pfalz bis 1991 federführend für alle Obersten Landesjugendbehörden für die Jugendfreigabe von Filmen und Videokassetten zuständig war.

**Zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrages haben die Obersten Landesbehörden eine gemeinsame Stelle eingerichtet, um ihre Aufgaben der Aufsicht im Bereich des Jugendschutzes in Mediendiensten umzusetzen. Nun ist es ja nicht so leicht, mit 16 Ländern eine solche Stelle aus dem Boden zu stampfen.**

Müller: Am 20. Juni 1997 hat die Jugendministerkonferenz die Einrichtung dieser länderübergreifenden Stelle beschlossen, und am 13. und 14. Oktober 1997 haben die Jugendschutzreferenten der Länder alle notwendigen Einzelentscheidungen getroffen. Seit dieser Zeit sind wir im Aufbau. Neben den organisatorischen Fragen stand vor allem die Überlegung im Vordergrund, mit welcher technischen Konzeption man bei unseren relativ bescheidenen Mitteln an dieses riesige Problemfeld herangeht. Ein Teil der Angebote in Online-Diensten fällt unter den Mediendienste-Staatsvertrag der Länder, ein anderer Teil fällt unter das Telemediengesetz, das der Bund im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) erlassen hat.

**Wissen Sie überhaupt, wofür Sie zuständig sind?**

Müller: Man muß jedes Angebot prüfen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, daß Angebote, die jugendbeeinträchtigend oder jugendgefährdend sind, im Netz nicht frei zugänglich angeboten werden sollen. Unser Hauptziel ist es, im Gespräch mit den Anbietern zu erreichen, daß diese Angebote entweder verändert oder herausgenommen werden oder daß der Anbieter sie verschlüsselt.

**Aber wenn Sie damit keinen Erfolg haben, müssen Sie rechtlich gegen den Anbieter vorgehen. Da wäre es doch ganz gut zu wissen, ob das entsprechende Angebot wirklich unter den Mediendienste-Staatsvertrag fällt.**

v. Heyl: Das ist in der Tat nicht immer ganz leicht. Bisher war das für den Jugendschutz ziemlich einfach: Es gab Zeitungen, es gab Rundfunk, es gab Filme und Videos, es gab Individualkommunikation wie die Briefpost oder das Telefon. Das waren ganz unterschiedliche Medien. Im Internet ist es ein und dasselbe Netz für Massenkommunikation und für Individualkommunikation, und man muß sich sehr genau den Inhalt anschauen und die Intention, die dahintersteckt, um festzustellen, ob es um die Verbreitung an die Allgemeinheit zur Meinungsbildung oder um den individuellen Austausch von Informationen geht. Und das ist eine im Einzelfall nicht immer ganz leicht zu beantwortende Frage. Das braucht uns aber gar nicht so zu interessieren. Denn die meisten Übertretungen im Bereich des Jugendschutzes sind sowohl nach dem einen als auch nach dem anderen Gesetz verboten. Nehmen wir zum Beispiel Pornographie, die Sie relativ leicht im Netz finden. Dies ist sowohl im Mediendienste-Staatsvertrag als auch im IuKDG, genauer im Telemediengesetz, verboten.

Müller: Wenn wir die Anbieter anschreiben, verweisen wir auch immer auf beide Gesetze.

**Sie haben recht, wenn es um die unverschlüsselte Verbreitung von Pornographie geht. Die verschlüsselte Pornographie ist aber nach dem IuKDG erlaubt, nach dem Mediendienste-Staatsvertrag nicht.**



Müller: Wir konzentrieren uns in der ersten Phase unserer Tätigkeit auf Angebote, zu denen jeder freien Zugang hat. Wir werden dann später sehen, wie weit wir uns auch mit verschlüsselten Angeboten beschäftigen können.

**Kann es denn überhaupt sein, daß Pornographie unter den Mediendienste-Staatsvertrag fällt? Denn die sexuelle Stimulation ist ja nicht unbedingt meinungsrelevant, das redaktionelle Konzept hält sich auch sehr in Grenzen.**



v. Heyl: Das sehen wir anders. Wenn Sie etwa eine pornographische Zeitschrift ins Internet stellen, dann ist das Massenkommunikation. Und nach den geltenden rechtlichen Vorschriften wäre dies ein Mediendienst. Sie legen den Mediendienste-Staatsvertrag zu eng aus, wenn Sie sagen, nur die Inhalte würden darunterfallen, die redaktionell mit der ernsthaften Absicht der Information der Allgemeinheit bearbeitet wurden. Es ist jede Botschaft gemeint, die die Allgemeinheit erreichen will. Ob das nun wirkliche Information, nur Unterhaltung oder vielleicht sogar Desinformation ist, spielt dabei keine Rolle.

**Wenn ein Anbieter pornographischer Inhalte den Betrachter lediglich sexuell stimulieren will, ohne redaktionelles Konzept, ohne die Absicht der Meinungsbildung, dann würde er nach Ihrer Meinung dennoch unter den Mediendienste-Staatsvertrag fallen?**

v. Heyl: Ja, ganz eindeutig, wenn es Massenkommunikation ist.

**Aber dann bleiben doch kaum noch Inhalte übrig, die unter das IuKDG fallen.**

v. Heyl: Doch. Wenn zum Beispiel ein Anbieter eine Seite ins Internet stellt, um darauf hinzuweisen: „Wir sind das Versandhaus so und so, und wenn Sie etwas bestellen wollen, klicken sie in folgendes Feld, schreiben Ihre Adresse hinein, und Sie sehen unseren Katalog. Und wenn Sie dieses oder jenes haben wollen, klicken Sie es an, und dies ist dann unmittelbar Ihre Bestellung.“ Dann ist das Individualkommunikation und fällt unter das IuKDG. Aber wenn zum Beispiel gesagt wird, wir sind ein tolles Versandhaus, das sollen alle wissen, und wir preisen unser Angebot oder Teile unseres Angebotes über das Netz der Allgemeinheit an, dann ist das ein Mediendienst, insbesondere dann, wenn der Inhalt so bearbeitet ist, daß er eben bei der Allgemeinheit gut ankommt. In diesem Fall gibt es keine individuelle Interaktion. Und in diesem Fall fragen wir, ob das jugendbeeinträchtigend ist. Wenn es jugendbeeinträchtigend ist, muß die Möglichkeit für Eltern gegeben werden, dieses Angebot für Kinder und Jugendliche zu sperren.

**Ist es sinnvoll, Inhalte desselben Netzes mit zum Teil auslegbaren Kriterien mal dem einen, mal dem anderen Gesetz zuzuordnen? Auslöser dafür war wohl ein Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern, aber für die Sache wäre es doch viel besser gewesen, man hätte sich auf ein gemeinsames Gesetz geeinigt.**

v. Heyl: Man hat hier eine politische Einigung gefunden, die rechtlich mit einer Kompetenzfrage überhaupt nichts zu tun hat. Man hat sich entschlossen, diese beiden Bereiche zu trennen. Der Bundesgesetzgeber hätte das Teledienstegesetz nicht schaffen müssen. Man hätte auch alles durch den Länderstaatsvertrag regeln können. Strittig ist lediglich, ob der Bundesgesetzgeber auch alles hätte regeln können, weil einige Bereiche den Ländern vorbehalten sind. Die Länder waren aber bereit, die Sache umfassend und zusammenhängend

zu regeln. In der Tat ist die Situation, mit der wir nun leben müssen, arbeitserschwerend. Es ist eine Regelung, die es so in keinem anderen europäischen oder außereuropäischen Land gibt. Und es gibt sicherlich eine Reihe von Grenzfällen, bei denen die Unterscheidung schwierig wird. Jede Homepage kann Mediendienst sein, sie kann aber auch Teledienst sein. Es gibt sogar Telespiele, die, obwohl ausdrücklich nach dem Teledienstegesetz geregelt, durch die Art ihres Zuschnitts trotzdem Mediendienste sind, weil zum Beispiel eine politische Botschaft mit dem Mittel des Spieles transportiert werden soll. Wir müssen uns jeden Inhalt genau anschauen, seine Zielrichtung erkennen, um festzustellen: Ist es ein Mediendienst, oder ist es ein Teledienst?

**Schaffen Sie das mit Ihrer nicht gerade üppigen Personalausstattung?**

Müller: Im Regelfall spielt das für uns nicht eine so große Rolle, da, wie ja schon angedeutet, die meisten Problemfälle nach beiden Gesetzen verboten sind.

**Aber Sie haben ja auch noch etwas anderes zu erledigen. Denn die vermeintliche Vielzahl von jugendbeeinträchtigenden Angeboten aufzufinden und zu bewerten, dürfte nicht ganz einfach sein. Und wenn jemand Pornographie anbieten will, wird er vermutlich erst einmal behaupten, dies falle unter das JuKDG und sei verschlüsselt erlaubt.**

Müller: Es gibt erstaunlich viele frei zugängliche Seiten. Die Anbieter wollen in der Regel ja auch werben, und deshalb stellen sie oft auch unverschlüsselt unzulässige Angebote ins Netz. Das sind aber häufig Anbieter, die noch kein ausgeprägtes Unrechtsbewußtsein haben und die überrascht sind, wenn wir sie darauf hinweisen, daß sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. In der Regel reagiert der Anbieter kooperativ und positiv, indem er sein Angebot entweder herausnimmt oder verändert. In solchen Fällen spielt es also keine Rolle, unter welches Gesetz das Angebot fällt. Es geht uns zunächst einmal darum festzustellen: Wo gibt es Handlungsbedarf, wo sind bei den Anbietern Informationsdefizite, und wie

*können wir durch entsprechende Information dafür sorgen, daß zumindest die Gutwilligen ihr Angebot entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verändern?*

**Und was geschieht, wenn der Anbieter trotz Ihres Hinweises nicht reagiert?**

Müller: Wir haben die Möglichkeit, den Sachverhalt an die zuständigen Länderbehörden weiterzuleiten, insbesondere an die für die Medienaufsicht zuständigen Jugendbehörden. Bei strafrechtlichen Verstößen informieren wir die zuständigen Staatsanwaltschaften. Unsere Aufgabe ist ja weniger der Vollzug, uns geht es in erster Linie darum, entsprechende Angebote aufzuspüren und gemäß der rechtlichen Bestimmungen sowie den gängigen Jugendschutzkriterien zu bewerten. Wenn ein Anbieter auf unsere Hinweise nicht reagiert, können wir nach einer Frist, die uns angemessen erscheint – bei besonders schweren Fällen auch sofort –, die zuständigen Behörden informieren.

**Wie sieht denn Ihr Arbeitsablauf aus? Wahrscheinlich sind Sie hauptsächlich damit beschäftigt, durch Eingabe bestimmter Begriffe im Netz nach entsprechenden Angeboten zu suchen.**

Müller: Wir haben eine Maschine, die für uns sucht. Würde man auf der Suche nach bestimmten Angeboten durch Zappen im Netz etwas finden wollen, so wäre das wohl sehr schwierig und nur mit einem hohen Personalaufwand zu schaffen. Deshalb haben wir nach einer technischen Lösung gesucht. Unser Rechner geht nachts auf die Suche, und er hat ganz bestimmte Ziele: Er sucht zum einen nach Adressen, die uns schon einmal aufgefallen sind und die wir ihm eingegeben haben. Er verlinkt sich von dort aus und sucht weiter nach konkreten Begriffen, die wir zusammengetragen haben. Die Begriffe werden ständig erweitert, hier sind wir auf Informationen aus dem pädagogischen Umfeld bzw. aus Jugendkulturen angewiesen. Findet der Crawler entsprechende Begriffe, dann speichert er die Datei ab. Diese Datei müssen wir dann überprüfen und die Angebote entsprechend bewerten. Dabei werden häufig auch Dateien gefunden, in denen zwar viele der entsprechenden Begriffe verwendet werden, ohne daß das Angebot allerdings tatsächlich jugendbeeinträchtigend ist. Dann brauchen wir dieses Angebot nicht weiter zu verfolgen.

**Es kann natürlich auch umgekehrt sein: Jemand verdeckt sein jugendgefährdendes Programm unter harmlosen Begriffen...**

v. Heyl: Das ist nicht so wahrscheinlich. Die Leute wollen ja auch, daß man sie findet, und es ist natürlich schwierig, wenn sie Begriffe verwenden, nach denen keiner sucht.

**Können Sie denn alles, was da nachts gefunden wird, auch tatsächlich überprüfen?**

Müller: Das ist kaum zu schaffen. Wir können pro Tag etwa 20 bis 30 Angebote überprüfen, auch wenn erheblich mehr gefunden wurde. Wir versuchen das derzeit dadurch zu reduzieren, daß wir vor allem die Suchbegriffe rausnehmen, unter denen erfahrungsgemäß Material gefunden wird, das für uns nicht relevant ist. Wir sind erst einmal froh, daß wir diese Technik besitzen, aber wir müssen sie jetzt verfeinern. So können wir beispielsweise die Zahl der Begriffe

erhöhen, die der Computer bei einem Anbieter finden muß, um ihn abzuspeichern. Manche Begriffe haben sich überholt, so daß unter ihnen kein Material mehr auftaucht, das jugendschutzrelevant ist. Auch die Adressenliste muß regelmäßig angepaßt werden. Wir wollen auch die Vielzahl der Vernetzungen zu ausländischen Anbietern reduzieren, bei denen wir gegenwärtig nichts unternehmen können.

**Wie hoch ist denn eigentlich das Risikopotential in Sachen Jugendschutz, denn der größte Teil des Netzes besteht ja wohl aus durchaus interessanten und völlig harmlosen Informationen?**

Müller: Das ist ja gerade unser Ziel. Wir wollen erreichen, daß das Netz möglichst für Kinder und Jugendliche frei zugänglich sein kann, ohne daß sie an jeder Ecke über problematische und beeinträchtigende Angebote stolpern. Kinder und Jugendliche brauchen den Zugang zu den Netzen, um sich dort Kompetenz anzueignen, aber sie besitzen diese Kompetenz noch nicht im Hinblick auf den Umgang mit problematischen, jugendbeeinträchtigenden Angeboten. Sie davor zu schützen, ist eigentlich unser Anliegen. Wenn Pornographie Erwachsenen angeboten werden soll, dann muß sie nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich sein. Wie hoch der Prozentsatz dieser jugendbeeinträchtigenden Angebote ist, läßt sich kaum sagen; aber wenn man danach sucht, stößt man schon auf ein sehr reichhaltiges Angebot.

v. Heyl: Hinzu kommt, daß gerade angesichts der Diskussion um entsprechende Angebote im Internet die Gefahr besteht, daß Jugendliche, die gerade mal den Zugang zum Netz geschafft haben, dann erst mal nach jugendbeeinträchtigenden Begriffen suchen. Gefährliche Angebote reizen immer, und deshalb ist es durchaus wahrscheinlich, daß Jugendliche, die zum ersten Mal einen Begriff eingeben, zum Beispiel den Begriff „Porno“ nehmen.

**Was sind das für Angebote, mit denen Sie sich unter dem Aspekt der Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung beschäftigen?**



Müller: Gewaltdarstellungen im Hinblick auf eine Verherrlichung von Gewalt haben wir bisher bei deutschen Anbietern kaum gefunden. Pornographie ist hingegen sehr verbreitet. Darüber hinaus gibt es eine hohe Vernetzung von rechtsradikalen Anbietern und ihren Publikationen, wobei die wirklich problematischen Angebote, die zum Beispiel klare nationalsozialistische Symbole verwenden, eher im Ausland zu finden sind. Die deutschen Anbieter hingegen schauen ziemlich genau auf unsere Rechtsituation. Im Bereich der Jugendkulturen gibt es auch eine Reihe von problematischen Angeboten, etwa im Bereich Satanismus. Denn das Internet bietet einen idealen Verbreitungsweg, um die eigenen Ideen auf preiswerte Art und Weise öffentlich zu machen. Gerade solche Gruppen haben eine erstaunliche Kommunikation über das Netz untereinander und sind in der Präsentation ihrer Selbstdarstellung oft sehr perfekt.

**Diese Gruppen haben ja auch in der Vergangenheit junge Menschen angesprochen, zum Beispiel auf der Straße. Sehen Sie dazu in der Präsentation im Netz einen erheblichen Unterschied?**

v. Heyl: Wenn mich jemand auf der Straße anspricht, dann habe ich eine Person vor mir. Ich sehe, ob es ein Mann oder eine Frau ist, wie alt sie ist. Ich habe einen Eindruck von ihr. Wenn Sie dagegen ein Angebot ins Internet stellen, dann geben Sie dieses Angebot dem allgemeinen Besuch frei. Sie wissen nie, wer es angeschaut hat, das ist also prinzipiell etwas anderes; es wäre auch etwas anderes, wenn Sie mit jemandem telefonierten, was klare Individualkommunikation wäre.

**Beschäftigen Sie sich auch mit den Angeboten religiöser Gruppierungen, zum Beispiel Scientology?**

Müller: Ja, aber das ist weniger eine Frage des gesetzlichen Jugendschutzes. Das Internet bietet die Möglichkeit, zu solchen Themen Diskussionsforen einzurichten. Wir haben deshalb überlegt, von uns aus, wenn unsere Arbeit einmal etwas etablierter ist, zu solchen Themen Diskussionsforen einzurichten. Es geht hier um Werthaltungen, religiöse oder individuelle Meinungen, und da bietet das Netz Möglichkeiten, um mit den Usern in ein Gespräch zu kommen. Der gesetzliche Jugendschutz richtet sich dagegen eher gegen Angebote, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung nicht nur von Einzelfällen, sondern von einer größeren Gruppe Jugendlicher zu befürchten ist. Und wenn es darum geht, solche Angebote nach Jugendschutzgesichtspunkten zu bewerten, dann müssen wir auch mit den klassischen Methoden, zum Beispiel den Ergebnissen der Entwicklungspsychologie, argumentieren können. Hier gibt es ja eine Tradition des Jugendschutzes in Deutschland, an die unsere Stelle auch anknüpft, zum Beispiel soll ja gerade durch die Zusammenarbeit mit den Ständigen Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK die inhaltliche Übereinstimmung und Kontinuität gewährleistet werden.

v. Heyl: Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, die Scientology betrifft. Diese Gruppierung ist sehr darauf bedacht, nur Erwachsene anzusprechen. Auch die ersten Kurse bei denen sind schon relativ teuer, und die Verträge, die in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wären sehr anfechtbar, wenn Minderjährige davon betroffen wären. Schon deshalb hält sich die Jugendgefährdung dieses Angebotes sehr in Grenzen.

**Was sind das für Angebote, beispielsweise aus dem Bereich des Rechtsradikalismus, die Sie nach dem Mediendienste-Staatsvertrag als jugendbeeinträchtigend einstufen würden?**

v. Heyl: Das Problem ist, daß man dabei schon sehr schnell in Bereiche kommt, die als Teledienst gelten. Wenn man beispielsweise versucht, in den rechtsradikalen Hintergrund einzudringen, sieht man zunächst eine Homepage oder einen Text, der natürlich völlig verfassungsgemäß ist. Und dann geht es weiter: Man klickt bestimmte Informationen an, man muß eine E-Mail schicken und kommt schließlich in eine Chat-Box hinein, in der man nach den eigenen Anschauungen und nach dem eigenen Hintergrund gefragt und getestet wird. Man muß also in den inneren Kreis gelangen, indem man beweist, daß man vertrauenswürdig ist. Das ist gar nicht so einfach, und man braucht dafür viel Zeit. Eine Chat-Box ist in der Regel Individualkommunikation. Und wenn es um lediglich jugendbeeinträchtigende Inhalte geht, so sind diese nach dem Teledienstgesetz frei. Erst jugendgefährdende Angebote sind nach entsprechender Indizierung durch die Bundesprüfstelle ohne Verschlüsselung verboten. Nur wenn Angebote offensichtlich schwer jugendgefährdend sind, wird keine Indizierung durch die Bundesprüfstelle benötigt. Allerdings waren alle Inhalte, die die Bundesprüfstelle bisher indiziert hat, offensichtlich schwer jugendgefährdend, so daß die Indizierung eigentlich gar nicht mehr nötig gewesen wäre.

Müller: *Wir schauen uns allerdings schon die Homepage solcher Anbieter an, und da kann es vorkommen, daß zum Beispiel unter den „Sprüchen des Tages“ Äußerungen zu finden sind, die eindeutig rassistisch sind und die man als jugendbeeinträchtigend*

*oder gar jugendgefährdend einstufen kann. Allerdings reicht in solchen Fällen meistens ein Hinweis von uns, um die Anbieter zu veranlassen, diese Äußerungen herauszunehmen. Das Interesse dieser Gruppen, mit den Behörden in Konflikt zu kommen, ist sehr gering. Denn sie wollen ja im Netz bleiben. Und bei den wirklich jugendgefährdenden Inhalten besteht das Problem darin, daß diese meistens aus Ländern angeboten werden, in denen dieses Angebot legal ist.*

**Die Möglichkeiten des Jugendschutzes enden also dann, wenn das Angebot aus dem Ausland kommt...**

v. Heyl: Nein, das ist zu pauschal gesagt. Sie enden dann, wenn das Angebot in dem Land, aus dem heraus es angeboten wird, nicht gegen geltendes Recht verstößt. Verfassungswidrige rechtsradikale oder linksradikale Bestrebungen, die bei uns nicht erlaubt sind, sind eben im Ausland meistens zulässig. In anderen Bereichen enden sie nicht, zum Beispiel im Bereich der Kinderpornographie, die nahezu überall verboten ist. Hier können wir durch Kooperation mit den entsprechenden Behörden im Land des Anbieters durchaus einiges erreichen. Obszöne Darstellungen sind beispielsweise in den USA auch nicht erlaubt, und wir werden hier Möglichkeiten aufbauen, daß solche Angebote durch Hinweise von uns auch dort unterbunden werden können. Angebote, die nur „indecent“, also unanständig, sind, sind in den USA allerdings erlaubt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von sexuellen Darstellungen liegt da, wo wir die Grenze zwischen erlaubten Erotikprogrammen und verbotenen Pornographieprogrammen sehen würden.

**Wenn Sie also auf jugendbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Angebote stoßen, können Sie auch etwas dagegen unternehmen, wenn diese aus einem Land kommen, in dem es in diesem Bereich ähnliche gesetzliche Bestimmungen gibt. Ist denn die Adresse auszumachen?**

Müller: Ja, gerade in den letzten Tagen haben wir einige Anbieter, bei denen die Adresse nicht ohne weiteres ersichtlich war, über traceroute verfolgt und sind dann tatsächlich auch auf die Adresse gestoßen. Es handelte sich hier um einige amerikanische Pornoanbieter, auf die wir immer wieder gestoßen sind. Wir haben nun herausgefunden, daß der Anbieter seinen Sitz in Texas hat, und die Wahrscheinlichkeit, daß in Texas dieses Angebot auch verfolgt wird, ist sehr hoch. Wir werden jetzt einmal schauen, wer der Ansprechpartner in Texas sein könnte, und ihn dann über das Angebot informieren.

v. Heyl: Das Verbot obszöner Darstellungen in den USA ist federal law, also Bundesrecht. Das gilt dort sogar überall. Allerdings wird es in einigen Staaten noch enger ausgelegt, zum Beispiel wird das wahrscheinlich in Texas der Fall sein.

#### **Kann man den Anbieter immer ermitteln?**

Müller: Wir können den Datenweg verfolgen, und irgendwann wissen wir, wo der Anbieter sitzt. Er kann sich da natürlich hinter irgendeiner Nummer versteckt haben – dann wird es schwierig.

v. Heyl: Nun, wir sind erst am Anfang unserer Arbeit. Worüber Frau Müller berichtet, das sind gangbare Wege, die sich uns aufzeichnen, um sie in Zukunft zu begehen. Wir müssen uns zunächst einmal auf die akuten Bedrohungen aus Deutschland beschränken, und wir sind froh, wenn wir dieses Feld einigermaßen beackern können. Ich denke aber, daß wir in wenigen Monaten schon sehr viel weiter sein werden.



Müller: Es gibt auch von der EU einen Aktionsplan, nach dem alle Stellen, die sich in Europa mit diesem Thema beschäftigen, vernetzt werden. Die Stellen stehen sich gegenseitig als Ansprechpartner zur Verfügung, so daß wir in relativ kurzer Zeit schon in allen europäischen Ländern einen Ansprechpartner haben, an den wir entsprechende Problemfälle weitergeben können. Und wir geben sie mit einem kompletten Datensatz weiter, so daß nur noch festgestellt werden muß, ob sie in ihrem Geltungsbereich legal oder illegal sind. Das ist natürlich für uns alle eine ungeheure Arbeitserleichterung. Hilfreich ist auch eine Aufstellung der EU, in der alle entsprechenden europäischen Gesetze aufgeführt sind. Und da stellen wir fest, daß es doch einige Gemeinsamkeiten gibt, zumindest, was den Bereich der unzulässigen Darstellungen angeht.

**Kommen wir noch einmal zu den deutschen Anbietern. Wenn Sie auf ein jugendbeeinträchtigendes oder jugendgefährdendes oder strafrechtlich relevantes Angebot gestoßen sind...**



v. Heyl: Schon in unserem Schreiben weisen wir den Anbieter – per E-Mail – darauf hin, daß wir die Behörden informieren, wenn er nicht reagiert. In dem Moment, in dem wir ihn darüber in Kenntnis gesetzt haben, daß er gegen rechtliche Vorschriften verstößt, kann er sich nicht mehr auf Verbotsirrtum berufen; es ist auch keine Fahrlässigkeit mehr, er hat volle Kenntnis, es ist also eine vorsätzliche Tat. Dann fragen wir uns, ob das Angebot nach allgemeinem Strafrecht schon verboten ist – das ist in sehr vielen Fällen so –, und wenn das so ist und unsere Abmahnungen fruchtlos bleiben, leiten wir es weiter an die Strafverfolgungsbehörden sowie an die Medienaufsichtsstelle. Denn



dann können zwei Dinge parallel laufen: zum einen die strafrechtliche Verfolgung, zum anderen kann das Angebot gesperrt werden. Die aufsichtsführenden Stellen nach § 18 Mediendienste-Staatsvertrag sind in den meisten Fällen die Obersten Landesjugendbehörden, in Nordrhein-Westfalen und Hessen sind es einige ausgewählte Bezirksregierungen.

#### **Und die können einen Anbieter sperren?**

v. Heyl: Die Stelle fordert zunächst den Anbieter auf, sein Angebot zu sperren. Wenn er sich weigert, so kennen wir ja den Provider. Der Anbieter selbst befindet sich in der Regel auf einem anderen Speicher, zum Beispiel bei T-Online. Dann würden wir T-Online anschreiben. Es wird mitgeteilt, daß die Medienaufsichtsstelle festgestellt hat, daß auf dem Server ein Angebot vorhanden ist, welches gegen geltendes Recht verstößt. Und dann müssen die es sperren, was ihnen technisch möglich und auch zumutbar ist. Wenn dieses Angebot aber auf einem ganz fremden Server liegt – sagen wir, ein deutscher Anbieter befindet sich auf einem Server in Holland und T-Online vermittelt dazu nur den Zugang –, wird die Sache komplizierter. Wir können nicht den Zugang zu einem ganzen ausländischen Provider sperren, der ja auch viele legale Angebote vermittelt. Sicher wäre es technisch möglich, den Zugang zu sperren, aber es wäre nicht zumutbar; denn die Absicht, ein bestimmtes Angebot aus dem Server zu sperren, wird gar nicht wirksam, da man über andere Vermittler auch zum Server gelangt. Da fangen die Grenzen unserer Wirksamkeit an. Und die liegen da, wo ein ausländischer Anbieter dazwischen liegt, den wir nicht bewegen können, das Angebot freiwillig oder durch den Druck einer Selbstkontrollenrichtung oder entsprechender Gesetze zu sperren.

**Das betrifft aber wohl nur die offensichtlich schwer jugendgefährdenden, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte. Wie ist es denn bei Angeboten, die unterhalb der Indizierungsgrenze liegen, die aber jugendbeeinträchtigend sind?**

v. Heyl: Wenn es um die einfache Jugendgefährdung geht, brauche ich bei Telediensten erst eine Indizierung, bei Mediendiensten kann ich verlangen, daß diese Angebote geratet werden, das heißt, daß Eltern die Möglichkeit haben, über eine bestimmte Software diese Angebote für ihre Kinder zu sperren. Es gibt ja diese beiden Arten von Sperrungen: die strafrechtlich verbotene Pornographie, die Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden darf, oder aber auch indizierte Angebote dürfen nicht frei angeboten werden. Jugendliche dürfen sie nicht sehen, Erwachsene dürfen sie entschlüsseln. Jugendbeeinträchtigende Inhalte dürfen unverschlüsselt gesendet werden, wenn Eltern die Möglichkeit haben, sie für ihre Kinder zu verschlüsseln. Das heißt, hier müssen die Eltern aktiv werden.

**Kommen wir noch einmal auf inhaltliche Fragen zu sprechen. Sie haben gesagt, daß Sie sich an der Tradition des Jugendschutzes orientieren, die zum Beispiel im Bereich der audiovisuellen Medien aufgebaut worden ist. Sind denn Internet-Angebote oder Online-Angebote von ihrer Wirkung auf Jugendliche her vergleichbar mit visuell perfekten Medien wie Kino, Video oder Fernsehen?**

Müller: Es handelt sich um ein neues Medium, in dem Inhalte aus alten Medien verbreitet werden. Es sind die gleichen Inhalte, auch was die Jugendgefährdung angeht. Natürlich muß man jedes einzelne Produkt genau anschauen. Die bildliche Darstellung zum Beispiel auf einem Photo kann auch schon eine beträchtliche gefährdende oder beeinträchtigende Wirkung haben.

**Aber eines der wesentlichen Kriterien im Jugendschutz ist doch die Frage, inwieweit ein Medium Realität suggeriert. Und da liegen doch Welten beispielsweise zwischen Filmen und Internet-Bildern.**

v. Heyl: Das ist sicher richtig. Wenn man einen Film im Kino anschaut, wird man doch sehr in seinen Bann gezogen. Auf Video oder im Fernsehen ist schon etwas mehr Distanz vorhanden. Beim Standbild ist das noch eine andere Sache. Deshalb haben wir ja für Mediendienste auch auf das Feinrastraster, das es bei audiovisuellen Medien gibt, also die Freigabe ohne Altersbeschränkung, ab 6 Jahren, ab 12 Jahren oder ab 16 Jahren, verzichtet. Hier haben wir es mit größeren Tatbeständen zu tun, hier geht es also nicht um die suggestive Hineinnahme in eine Welt, sondern es geht um die Thematisierung ganz bestimmter Tabubereiche.

**Die Anbieter selbst haben die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) gegründet. Gibt es zwischen Ihren beiden Stellen eine Zusammenarbeit?**

v. Heyl: Es hat Gespräche gegeben, die ausgesprochen nützlich waren. Eine direkte Zusammenarbeit gibt es nicht, denn wir haben unterschiedliche Arbeitsbereiche. Aber jeder kann seinen eigenen Arbeitsbereich durch die Kooperation mit dem jeweils anderen besser wahrnehmen. Uns kann die FSM schon sehr nützlich sein, weil sie auf Anbieter mit ihren Mitteln einwirken kann. Es gab noch gewisse Differenzen über die Frage, was zulässig ist, zum Beispiel gibt es auch bei der FSM noch die verbreitete Meinung, daß es einen ausreichenden Schutz von Jugendlichen vor der Pornographie bedeuten würde, wenn das ganze Programm beispielsweise mit einem Deckblatt angekündigt wird, auf dem steht, daß das, was hinter dem Deckblatt folgt, pornographisch

ist und Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden darf. Das heißt, wenn man den Button „Ich bin erwachsen“ anklickt, kommt man in das Angebot hinein, und wenn man auf den Button klickt „Ich bin noch minderjährig“, muß man sich noch eine Weile gedulden. Aber das wird in Kürze auch mit den Mitgliedern der FSM klargestellt sein, daß dies nicht geht. Und ich bin zuversichtlich, daß wir in wenigen Wochen eine Linie haben. Sicher ist die FSM etwas zurückhaltend, wenn wir ihnen Kenntnisse vermitteln, die sie gegenüber ihren Mitgliedern zum Handeln zwingen. Denn diese Kenntnis macht sie verantwortlich dafür, das jeweilige Mitglied aufzufordern, den Inhalt herauszunehmen oder ihn zu sperren.

Müller: Natürlich würden wir versuchen, zunächst einmal mit dem Anbieter selbst ins Gespräch zu treten, zusätzlich ist aber die Kooperation mit dem Umfeld und mit der Selbstkontrolle der Anbieter oder mit Jugendschutzbeauftragten, wenn es sie gibt, sehr wichtig. Erstens, um Jugendschutz als Anliegen zu vermitteln, zweitens, um ihnen die Wege deutlich zu machen, wie man Jugendschutz durchsetzen kann. Und mein Eindruck bei diesen bisherigen Gesprächen ist, daß auch die Anbieter ein großes Interesse daran haben, daß es hier in Deutschland ein Netz gibt, zu dem man auch Jugendlichen Zugang gewähren kann, ohne daß sie ständig auf jugendbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Angebote stoßen. Und die Zahl der Anbieter, die dieses Anliegen unterstützen und dies wollen, ist doch erheblich größer als die Zahl derer, die durch ihre Angebote eine Jugendbeeinträchtigung oder Jugendgefährdung billigend in Kauf nehmen.

*Das Interview führte Joachim von Gottberg.*

